

Kooperationsvereinbarung
zur interdisziplinären Zusammenarbeit im Netzwerk Kinderschutz in Velbert

Präambel

Kinder und Jugendliche vor Vernachlässigung und jeglicher Form von Gewalt zu schützen ist eine gesamtgesellschaftliche Aufgabe und insbesondere auch ein Grundziel der Jugendhilfe (§ 1 Abs. 3 Nr. 3 SGB VIII). Sie liegt in der Verantwortung aller Institutionen, Einrichtungen und Organisationen der Stadt Velbert, die Kinder, Jugendliche und Familien begleiten, betreuen oder beraten.

Kinderschutz gelingt in gemeinsamer Verantwortung. Dafür braucht es ein wachsameres und gut funktionierendes Netzwerk, um Gefährdungen frühzeitig wahrnehmen und abwenden zu können.

Das Landeskinderschutzgesetz (LKISchG NRW) verpflichtet seit Mai 2022 in § 9 Abs. 1 die Jugendämter, Netzwerke zur interdisziplinären Zusammenarbeit bei der Wahrnehmung des Schutzauftrags gem. § 8a SGB VIII zu bilden und zu koordinieren.

Für die Begleitung dieses Netzwerks Kinderschutz hält jedes Jugendamt gem. § 9 Abs. 2 LKISchG eine Koordinierungsstelle vor, die das interdisziplinäre Netzwerk bei der Wahrnehmung seiner Aufgaben unterstützt.

§ 1 Gegenstand der Kooperationsvereinbarung

In der Kooperationsvereinbarung des Netzwerks Kinderschutz sind auf der Grundlage des LKISchG NRW die Ziele und Aufgaben des Netzwerks sowie die Zusammenarbeit zwischen der Koordinierungsstelle des Fachbereichs Jugend und Familie in Velbert und den Akteur*innen des Netzwerks geregelt.

Sie dokumentiert die verbindliche, fachliche Zusammenarbeit zur Erreichung des gemeinsamen Ziels, die Qualität des interdisziplinären Austauschs zwischen den beteiligten Akteur*innen im Kinderschutz zu verbessern sowie Rahmenbedingungen für einen gelingenden Kinderschutz zu gestalten.

§ 2 Ziele des Netzwerks Kinderschutz

Das Netzwerk Kinderschutz stellt gem. LKISchG NRW Qualitätsstandards und Rahmenbedingungen für eine effektive und schnelle Zusammenarbeit bei möglicher Kindeswohlgefährdung sicher durch

- strukturelle Vernetzung
- Absprachen zum Verfahren gem. § 8a SGB VIII, § 4 KKG
- Herstellung von Transparenz über Mittelungswege und die Übermittlung von Informationen gem. § 4 KKG

Den spezifischen Schutzbedürfnissen von Kindern und Jugendlichen mit Behinderung dabei Rechnung zu tragen, ist ein maßgebliches Ziel des interdisziplinären Netzwerks.

Weitere Ziele der Zusammenarbeit können im Rahmen der sich entwickelnden Kooperation im gegenseitigen Einvernehmen ausgehandelt und vereinbart werden.

§ 3 Akteur*innen des Netzwerks Kinderschutz

Die Zusammensetzung des Netzwerks wird durch die Vorgaben des LKiSchG NRW (§ 9 Abs. 4) definiert.

Im Netzwerk Kinderschutz sollen Vertretungen insbesondere folgender Einrichtungen oder Berufsgruppen mitwirken:

- das Jugendamt, insbesondere der Jugendhilfedienst (JHD)
- Träger von Einrichtungen und Diensten, mit Vereinbarungen gemäß § 8a
- insoweit erfahrene Fachkräfte
- Geheimnisträger gemäß § 4 Absatz 1 KKG
- Schulen
- Gesundheitsämter
- Polizei- und Ordnungsbehörden
- Familiengerichte
- Staatsanwaltschaften
- Verfahrensbeistände
- Träger der Eingliederungshilfe für Minderjährige nach dem Neunten Buch Sozialgesetzbuch vom 23. Dezember 2016
- Netzwerke Frühe Hilfen
- Jobcenter Kreis Mettmann
- ...

Die Aufzählung ist nicht abschließend. Am Netzwerk Kinderschutz sollen Akteur*innen teilnehmen, die den Kinderschutz in Velbert mitgestalten.

Ein verbindliches Mitwirken und eine personell beständige Teilnahme am interdisziplinären Netzwerk Kinderschutz wird als fachlich sinnvoll bewertet und durch die Benennung von konkreten Ansprechpartner*innen sichergestellt.

Weitere Vertretungen können auf Wunsch des Netzwerks jederzeit benannt oder Referent*innen zu einzelnen fachlichen Themen eingeladen werden.

Die Jugendämter des Kreises Mettmann sind über die Koordinierungsstellen Kinderschutz miteinander vernetzt und ermöglichen somit den Informationstransfer aus den örtlichen Netzwerken Kinderschutz und den Ausbau interkommunaler Strukturen im Kreis Mettmann.

Das Netzwerk Kinderschutz ist als eine lernende Organisationseinheit zu begreifen. Es soll die personelle Zusammensetzung regelmäßig überprüfen und sich den aktuellen kommunalen Gegebenheiten sowie den Vorgaben der gesetzlichen Bestimmungen anpassen.

§ 4 Aufgaben des Netzwerks Kinderschutz

a) Akteur*innen des Netzwerks Kinderschutz

Zwischen den Akteur*innen des Netzwerks Kinderschutz bestehen Unterschiede in der Profession, dem beruflichen Kontext, den Schnittmengen und Interessen. Alle Akteur*innen sind jedoch über das gemeinsame Thema Kinderschutz miteinander verbunden.

Die Akteur*innen des Netzwerks Kinderschutz sind Multiplikator*innen für ihre Einrichtung/ Organisation oder Berufsgruppe. Sie bringen kinderschutzspezifische Themen aus ihren Bereichen mit und tragen die Informationen aus den Netzwerktreffen wieder zurück in ihren Bereich.

Die beteiligten Netzwerkpartner*innen haben eine aktive Verantwortung, das Netzwerk und dessen Aufgaben mitzugestalten:

- Mitwirkung und Mitarbeit an den oben genannten Zielen
- verbindliche Teilnahme an den Netzwerktreffen
- Einbringen von Fragen, Bedarfen, Fortbildungsideen der eigenen Berufsgruppe
- Informationstransfer aus den Netzwerktreffen in die eigene Einrichtung/ Organisation/ Berufsgruppe
- Organisation von interdisziplinären Qualifizierungsangeboten zur Wahrnehmung des Schutzauftrages mit Unterstützung der Koordinierungsstelle
- Mitwirkung bei der Durchführung von anonymisierten Fallkonferenzen

b) Koordinierungsstelle

Die Aufgaben der Koordinierungsstelle beinhalten:

- Fachliche Begleitung des Netzwerks in seiner Aufgabenwahrnehmung
- Koordinierung von Maßnahmen zur Sicherstellung der Netzwerkstrukturen und Netzwerktreffen
- Sicherstellung der Kommunikation und Dokumentation (Protokolle, Arbeitsergebnisse, Austausch zwischen den Treffen)
- Unterstützung des Netzwerks bei der Organisation regelmäßiger Fortbildungsangebote
- Informationstransfer zu und aus anderen Netzwerken und Arbeitsgemeinschaften mit Berührungspunkten zum Kinderschutz
- Ansprechpartner*in für alle Fragen hinsichtlich des Netzwerks und der Akteur*innen
- Öffentlichkeitsarbeit

§ 5 Schlussbestimmungen

Die Kooperationsvereinbarung wird auf unbestimmte Zeit getroffen. Änderungen und Ergänzungen bedürfen der Schriftform.

§ 6 Verpflichtung der Kooperationspartner

Die Stadt Velbert Fachbereich Jugend und Familie vertreten durch die Fachbereichsleitung und der Kooperationspartner

schließen zur interdisziplinären Zusammenarbeit im Netzwerk Kinderschutz diese Kooperationsvereinbarung ab.

Velbert, den

Unterschrift
Kooperationspartner

Unterschrift
Fachbereichsleiter Jugend und Familie

Anlagen

1. Kontaktdaten der Koordinierungsstelle des Netzwerks Kinderschutz Velbert
2. § 9 Landeskinderschutzgesetz NRW